

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Kaiserslautern (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und des Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist und des § 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzungen der Parkgebühren vom 28. März 2023 (GVBl. S.77) und nach Anhörung des Stadtrates vom 24. April 2023, folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines am Parkscheinautomaten erworbenen Parkscheines, eines Handy Parktickets oder einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2

Gebührenzonen

- 1) Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt in zwei Zonen, der Kernzone und der Randzone.
- 2) Zur Kernzone gehören die Bewohnerparkraumzonen 1, 2 und 3 (siehe Anlage).
- 3) Zur Randzone gehören die Bewohnerparkraumzonen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, und 12 (siehe Anlage).

§ 3

Gebührenstaffelung

- 1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt in der Kernzone:
- 1,00 Euro je 30 Minuten
- 2) Die Höchstparkdauer in der Kernzone beträgt grundsätzlich 3 Stunden, sofern durch Beschilderung nicht eine davon abweichende Höchstparkdauer festgelegt ist.
- 3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt in der Randzone:
- 1,00 Euro je 60 Minuten
- 5,00 Euro für das Tagesticket

- 4) Die Gebührenpflicht besteht von montags bis samstags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen. Während der übrigen Zeit ist das Parken gebührenfrei.
- 5) Für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen gemäß Elektromobilitätsgesetz ist das Parken an Ladesäulen während des Ladevorgangs für maximal 3 Stunden gebührenfrei. Zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstparkdauer ist das Auslegen einer Parkscheibe erforderlich.

§ 4

Sonderregelungen

- 1) Abweichend von den §§ 2 und 3 werden für Kurzzeitparkplätze mit Parkuhren im gesamten Stadtgebiet folgende Gebühren festgesetzt:
- 0,50 Euro je 15 Minuten.
Höchstparkdauer und gebührenpflichtige Zeiten sind der entsprechenden Beschilderung zu entnehmen.
- 2) Abweichend von den §§ 2 und 3 werden für den Bereich Messeplatz folgende Gebühren festgesetzt:
- 0,50 Euro je 3 Stunden
- 1,00 Euro für das Tagesticket
- 4,00 Euro für 1 Woche (Mo.-Sa.)

§ 5

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.05.2022 außer Kraft.
- 2) Die Pläne der einzelnen Gebührenzonen können gemäß § 27 GemO in Verbindung mit § 7 DVO zu § 27 GemO während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 12:30 und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Rathaus Nord, Lauterstraße 2, beim Referat Recht und Ordnung – Straßenverkehrsbehörde - eingesehen werden.

Anlage: Übersichtsplan zur Parkraumbewirtschaftung

Kaiserslautern, den 26.04.2023

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister